

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

---

---

---

---

---

35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13.01.2025

Nr. 01

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel .....	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.01.2025.....	2
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 .....	4

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: Amt 30  
Rechtsamt / Büro SVV  
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/  
-bedingungen:

Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

# Amtlicher Teil

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 09.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### - öffentliche Sitzung -

#### **Programme der Städtebauförderung: Überplanmäßige Mittelbereitstellung (ÜPL) für Zinszahlungen in 2024 Beschluss-Nr. 304/2024**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung (ÜPL) i. H. v. 97.844,10 EUR sowie die Entsperrung der 5 %-igen Bewirtschaftungssperre in Höhe von 7.750,00 EUR im Budget 511.02\_Zinsen.

### - nichtöffentliche Sitzung -

#### **Wirtschaftsplan 2025 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH Beschluss-Nr. 310/2024**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2025 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH zu.

-----

## **Einladung** zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.01.2025, um 18:00 Uhr in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

### Tagesordnung

- |       |          |  |
|-------|----------|--|
| 1     |          | <b>Eröffnung der Sitzung</b>   |
| 2     |          | <b>Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen</u> Teils der Sitzung</b>  |
| 3     |          | <b>Feststellung der Tagesordnung</b>   |
| 4     |          | <b>Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 09.12.2024</b>   |
| 5     |          | <b>Vorlagen der Verwaltung</b>   |
| 5.1   | 014/2025 | Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Brandenburg an der Havel (Hebesatzsatzung)<br>Einreicher: Oberbürgermeister<br>GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben                               |
| 5.2   | 015/2025 | Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die vergünstigte Nutzung städtischer bzw. städtisch geförderter Angebote für Inhabende der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg<br>Einreicher: Oberbürgermeister<br>GB 05, Amt 50 Jugend und Soziales |
| 5.3   | 006/2025 | Jugendförderplan 2025 bis 2028<br>Einreicher: Oberbürgermeister<br>GB 05, Amt 50 Jugend und Soziales   |
| 5.3.1 | 327/2024 | Jugendarbeit langfristig stärken<br>Einreicher: Fraktion AfD   |

- 5.4 312/2024 Haushalt 2025/2026  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 20 Kämmerei
- 5.4.1 019/2025 Schülerticket  
Einreicher: Fraktion AfD
- 5.4.2 017/2025 Änderungsantrag zur BSV 312/2024 "Haushalt 2025/2026" - Zuschuss  
Industriemuseum  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 5.4.3 313/2024 Ergänzung zur Beschlussvorlage Nr. 312/2024 "Haushalt 2025/2026"  
Für eine faire kulturelle Bildung - Ausstattung von Kunst- und Musikschulen muss an  
Sozialgesetze angepasst werden  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 5.5 346/2024 Berichtsvorlage  
"Bildungscampus Wiesenweg" - Bericht zum Sachstand  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 05, Amt 51 Kita, Schule und Sport
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen,  
Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 7 294/2024** **Petition** "Brandenburg summt!: Wildblumenwiesen erhalten, Bienen schützen!"  
Einreicher: Petent, Herr Schulz (für die Unterzeichner)
- 8 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 9 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 10 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen  
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am  
09.12.2024**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 13.1 Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel (UKB)
- 13.1.1 021/2025 Wirtschaftsplan 2025 der Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel GmbH (UKB)  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 13.1.2 022/2025 Betrauungsakt der Stadt Brandenburg an der Havel für die Universitätsklinikum  
Brandenburg an der Havel GmbH (UKB)  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 13.2 001/2025 HA-Vorlage Wirtschaftspläne 2025 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an  
der Havel mbH und der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 13.3 008/2025 HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2025 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 13.4 009/2025 HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2025 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben

- 13.5 002/2025 Wirtschaftspläne 2025 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und der Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH (RPB) sowie Verschmelzung der RPB auf die MEBRA  
Einreicher: Oberbürgermeister  
GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 14 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 15 **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 16 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 18 **Schließung der Sitzung**

gez. Axel Brösicke  
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 10.01.2025

-----

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Brandenburg an der Havel** wird in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierearm.

**Ort:** Stadt Brandenburg an der Havel  
SG Statistik und Wahlen  
Nicolaiplatz 30, Zimmer 108  
14770 Brandenburg an der Havel

**Öffnungszeiten:**

Montag	von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025**, spätestens am **7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (siehe Punkt 1) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60** Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025, 12.00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden (Ort und Öffnungszeiten siehe Punkt 1 - abweichend am Freitag, den 21. Februar 2025 bis 15.00 Uhr).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, den 22. Februar 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde  
gez. Steffen Scheller

Brandenburg an der Havel, den 07.01.2025